

# Was ist eine Stiftung?

Im Gegensatz zu einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft ist die Stiftung eine juristische Person ohne Mitglieder oder Gesellschafter. Sie ist eine Zusammenfassung von Vermögen und auf Dauer angelegt. Das Vermögen darf in seiner Substanz grundsätzlich nicht angetastet werden und ist zugriffssicher festzulegen. Ziel der Stiftung ist es, einen bestimmten vom Stifter festgelegten Zweck, in den meisten Fällen über den Tod des Stifters hinaus, zu verwirklichen. Hierfür dürfen in der Regel nur die Erträge des Stiftungskapitals verwendet werden.

Die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Erstens an den Errichtungsakt durch das Stiftungsgeschäft in Verbindung mit der zugrundeliegenden Satzung und zweitens an die hoheitliche Genehmigung durch eine staatliche Institution.

Die Stiftung wird i.d.R. von zwei Organen geführt, wodurch eine bessere Kontrolle der Leitungsgremien der Stiftung erreicht wird.

Meist wird neben dem Vorstand als Exekutivorgan ein Aufsichtsgremium, z.B. in der Form eines Kuratoriums eingerichtet.

Bürgerstiftungen verfügen in den meisten Fällen über ein drittes Organ, der Stifterversammlung oder dem Stifterforum.

## Steuerliche Aspekte

### Besondere Steuervorteile durch das neue Stiftungsrecht

Stifterinnen und Stifter werden durch das neue Stiftungsrecht steuerlich begünstigt. Bisher konnten Sie Spenden für mildtätige Zwecke bis zu **zehn Prozent Ihres zu versteuernden Einkommens** steuermindernd einsetzen. Zusätzlich können Sie jetzt – und das gilt nur für Zuwendungen an Stiftungen – rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 **weitere 20.450 Euro pro Jahr** geltend machen. Diese Steuervorteile erhalten Sie, wenn Sie sich für die Förderung durch Zustiftung oder die zweckgebundene Zuwendung für ein bestimmtes Projekt entscheiden.

**Gründungsstifter** können im ersten Jahr **weitere 307.000 Euro** geltend machen und über 10 Jahre abschreiben. Voraussetzung ist, dass das Kapital im Jahr der Stiftungsgründung in das Stiftungsvermögen fließt.

Soweit ererbtes oder geschenktes Vermögen innerhalb von 24 Monaten einer steuerbegünstigten Stiftung zugewendet wird, werden die Erben oder Beschenkten rückwirkend von der **Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit**.